



74. Sitzung am 12. Oktober 2021 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Beratungsgrundlage:

Bisherige Beratung:

Weitere Beratung:

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Ebenfalls im Dezember 2020 hat das Finanzministerium (MF), nach Zustimmung des Landtagsausschusses für Finanzen, nicht abgeflossene Restmittel (38,7 Mio. Euro) aus den Liquiditätshilfen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Steuermindereinzahlungen, die im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 bereitgestellt wurden (40 Mio. Euro), ausgereicht. Entgegen unserer Auffassung hat das MF diesen Betrag als nicht kreisumlagefähig bewertet.

Aktuell hat uns das MF den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuer-
ausgleichsgesetzes (GewStAusgleichsG LSA) zur kurzfristigen Stellungnahme
übersandt (**Anlage**). Mit dem Gesetzentwurf soll der im aktuellen Koalitionsvertrag
vorgesehene pauschale Ausgleich der voraussichtlich coronabedingten Steuermin-

dereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 umgesetzt werden. Hierfür ist ein Betrag von 66 Mio. Euro vorgesehen.

Eine Gemeinde erhält eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2019 unterschreitet (§ 1a GE). Der Gesetzentwurf sieht hierfür eine Zuweisungssumme vom 33 Mio. Euro vor.

Der Anteil der Ausgleichszuweisung für die jeweilige Gemeinde entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen aller betroffenen Gemeinden.

Richtigerweise sieht der Gesetzentwurf mit dem Verweis auf § 1 Abs. 5 GewStAusgleichsG LSA vor, dass bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 FAG LSA die Gewerbesteuerausgleichszuweisung wie Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer und damit auch bei der Kreisumlage berücksichtigt wird (§ 1a Abs. 4 GE).

Für den pauschalen Ausgleich weiterer gemeindlicher Steuerausfälle im Jahr 2021 sind ebenfalls 33 Mio. Euro vorgesehen, die nach den Gemeindeschlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verteilt werden sollen (§ 1b GE).

§ 1b Abs. 3 GE bestimmt, dass diese Ausgleichszahlungen bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 FAG LSA wie tatsächliches Aufkommen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer behandelt werden. Diese Berücksichtigung betrifft sowohl die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen als auch die Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen (§§ 19, 23 FAG LSA).

Der Beschluss des Gesetzentwurfs soll im Rahmen der Beschlussfassung der Landesregierung zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2021 und zum Sondervermögen „Corona“ am 26. Oktober 2021 erfolgen.

Wir haben die Gelegenheit, bis zum 8. Oktober 2021 zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und werden in der Ausschusssitzung ergänzend berichten.